1901. VI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Anwendung der Bestimmungen des Hausierpatentes auf den Handel mit Rebhühnern und Fasanen (Wildbret) im Umherziehen.
2. Hausierverbot für das Gebiet des Comitates Békés.
3. Hintanhaltung von Störungen oder Hemmungen des Straßenverkehres.
4. Wände aus Schlackensteinplatten der Firma Otto Grafes Nachfolger.
5. Zulassung von Plattenbalken-Constructionen der Firma G. A. Wayß & Comp.
6. Verfahren in Streitfällen puncto Zugehörigkeit zur Bezirkskrankencassa, beziehungsweise zu einer Genossenschafts-Krankencassa.
7. Die Behelfe zur Erwirkung der Aufnahme in den Heimatsverband auf Grund der Heimatsrechtsnovelle vom Jahre 1896 sind stempelfrei.
8. Meldung der Lehrlinge bei den Gewerbegenossenschaften.
9. Gebührenpflicht der den Sustentationsreversen der Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten beizufügenden Bestätigungen der politischen Behörden.
10. Jagdkarten-Blankette.
11. Gebührenpflicht der Gesuche um Ausstellung der Bescheinigungen über den Austritt aus dem österreichischen Staatsverbande und der Bescheinigungen selbst.
12. Errichtung gemeinsamer schiedsgerichtlicher Ausschüsse durch mehrere Gewerbegenossenschaften.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

13. Einbauung des Closetventilators „Mestern" im Anschlusse an die Hochquellenleitung.

Magistrat:

14. Verbot der Verwendung der Mahnboten zu Zustellungen.
15. Rechtzeitige Vorlage von Terminacten zur Unterschrift.
16. Benützung der Stadt-Bibliothek.
17. Aufnahme der Aufforderung zur Unfallversicherung in die gewerbebehördlichen Betriebsbewilligungs-Bescheide.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Anwendung der Bestimmungen des Hausierpatentes auf den Handel mit Rebhühnern und Fasanen (Wildbret) im Umherziehen.

Aus Anlass eines besonderen Falles hat die k. k. n.-ö. Statthalterei dem Wiener Magistrate mit dem Erlasse vom 30. April 1901, Z. 27728 (M.-Z. 35978/XVIII ex 1901), eröffnet, dass der unbefugte Handel mit Rebhühnern und Fasanen (Wildbret) im Umherziehen nach den Strafbestimmungen des Hausierpatentes und nicht im Sinne der Gewerbeordnung zu ahnden ist.

2.

Hausierverbot für das Gebiet des Comitates Békés.

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Mai 1901, Z. 35517 (M.-Z. 38506 ex 1901):

Laut Mittheilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 27. Februar 1901, Z. 10593, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete des Comitates Békés unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte in den Ortschaften Békés, Békés-Czaba und Oroshása verboten und auf dem weiteren Gebiete des Comitates folgendermaßen eingeschränkt: Das Hausieren ist nur während der auf die Vidierung der Hausierbücher folgenden zwei Tage gestattet.

Der Hausierer darf aber erst nach dem Verlaufe von drei Monaten zur Ausübung seines Handels am Orte, wo er das letztemal hausiert hat, erscheinen. Hievon werden über Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. April 1901, Z. 11638, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und sämmtliche magistratischen Bezirksämter, die Stadträthe Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

3.

Hintanhaltung von Störungen oder Hemmungen des Straßenverkehres.

Kundmachung des Magistrates vom 8. Mai 1901, M.-Z. 69626/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. für N.-Ö. Nr. 17, wird Nachstehendes verordnet:

I.

Das Aushängen der Waren vor den Geschäftslocalitäten wird unter der Bedingung gestattet, dass die ausgehängten Waren die Sicherheit und Bequemlichkeit des Publicums in keiner Weise gefährden.

Dieselben dürfen daher bis zur Höhe von 2·20 m vom Gehwege an gerechnet nicht mehr als 15 cm und über diese Höhe von 2·20 m, nicht mehr als 30 cm über die Hausflucht, beziehungsweise über das Portal hervorragen, und ist in beiden Fällen für die Hintanhaltung jeder, den Straßenverkehr hemmenden oder störenden Bewegung der ausgehängten Waren durch eine angemessene Befestigung derselben Sorge zu tragen.

Das Aushängen alter Kleider und gebrauchter Gegenstände ist verboten.

II.

Für die Reinigung der Portale, sowie für das Ordnen und Aushängen der Waren wird die Zeit bis 11 Uhr vormittags ohne Rücksicht auf die Jahreszeit gleichmäßig für alle Bezirke bestimmt.

Die Entnahme von Waren zum Zwecke des Verkaufes und die Wiederausfüllung des hiedurch leer gewordenen Platzes ist auch außerhalb dieser Zeit statthaft, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Verkehres geschehen kann. In allen Fällen darf aber das Schaufenster nur soweit geöffnet werden, als nothwendig ist, damit eine Person in den Schaufensterraum gelange. Wenn ein Geschäftslocale mehrere Schaufenster hat, darf nur je ein Schaufenster zu obigem Zwecke geöffnet sein.

III.

Die Inanspruchnahme von dem allgemeinen Verkehre gewidmetem Straßen- und Trottoirgrund zur Aufstellung von Gegenständen jeder Art (Waren, Stellagen, Automaten u. s. w.) ist nur gegen vorher erwirkte Bewilligung und stets nur auf Widerruf gestattet.

Das Abwägen der Waren und Liegenlassen der Kisten und Colli und sonstiger Gegenstände auf der Straße, beziehungsweise den Gehwegen ist unbedingt verboten.

IV.

Das Befahren des Gehweges mit Handwagen, ausgenommen Kinderwagen, sowie das Tragen von umfangreichen, die Fußgeher möglicherweise gefährdenden oder belästigenden Gegenständen, ferner das Verstellen der Passage durch die sogenannten Aufpasser und Abfänger bei Verkaufsgewölben ist verboten.

V.

Das Aufladen der Waren auf die Fracht- und Streifwägen und das Abladen von denselben hat, wo es möglich ist, in den Hofräumen zu geschehen, wo dies jedoch nicht möglich ist, ist das Auf- und Abladen thunlichst zu beschleunigen.

Die gleichzeitige Aufstellung von mehr als einem Fracht- oder Lastwagen vor den Geschäftslocalitäten ist nur dort gestattet, wo es unvermeidlich ist und ohne alle Beirrung des freien Verkehres geschehen kann; das Auf- und Abladen ist ohne Verzug vorzunehmen.

VI.

Jede eigenmächtige Veränderung in dem Zustande des Straßenkörpers, sowie der Geh- und Fahrwege einschließlich des darüber befindlichen Luftraumes ist verboten und verpflichtet ebenso wie jede absichtliche oder durch den Mangel der gehörigen Obsorge veranlasste Beschädigung der Straße oder der dazu gehörigen Objecte und Bestandtheile, unbeschadet der Straffolgen, zur sofortigen Herstellung des vorigen Zustandes auf Kosten des Schuldtragenden.

VII.

Für die genaue Befolgung dieser Verordnung ist der unmittelbare Übertreter, eventuell der Auftraggeber, insofern letzterer an dem vorschriftswidrigen Vorgange betheiligt ist oder zur Hintanhaltung eines solchen Vorganges die nothwendige Anordnung unterlassen hat, verantwortlich.

Die Bestimmungen dieser Kundmachung treten am 1. Juli 1901 in Wirksamkeit; gleichzeitig tritt die Kundmachung vom September 1896, Z. 77614 ex 1882, außer Kraft.

Übertretungen obiger Vorschriften werden, insofern sie nicht der Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, nach § 100 des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

4.

Wände aus Schlackensteinplatten der Firma Otto Grafes Nachfolger.

In Erledigung des Ansuchens der Firma Otto Grafes Nachfolger, Wien, II., Taborstraße 64, wurden zufolge Magistrats-Beschlusses vom 9. Mai 1901, M.-Z. 22764/IX, die von derselben erzeugten Schlackensteine (aus Gips- und Kohlenschlacke) zur Herstellung von Wänden bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen für zulässig erklärt:

1. Die Schlackensteine der Firma Otto Grafes Nachfolger werden im Sinne des § 37 der Bauordnung insolange als Baumateriale für Wände in Wien als zulässig erklärt, als dieselben dem zur M.-Z. 27764 überreichten Muster und der angegebenen Zusammensetzung entsprechen.

2. Zur Herstellung der Wände dürfen nur vollkommen trockene Steine verwendet werden; die einzelnen Steine müssen untereinander und die Wand selbst muss, um sie standhaft zu machen, mit den anderen Gebäudetheilen durch dünnflüssigen Gebirgsmörtel und erforderlichenfalls durch Anwendung anderer Hilfsmittel gut verbunden werden.

3. Die aus diesen Schlackensteinen hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandtheile einer Wohnung oder eines Geschäftslocales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslocale, und zwar nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk ausgeführt werden. Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe von 5·5 m und normaler Stockwerkshöhe eine Stärke von mindestens 5 cm besitzen. Bei Wänden von größerer Länge oder Stockwerkshöhe hat die Wandstärke mindestens 7 cm zu betragen. Nach Lage der örtlichen Verhältnisse können auch mit Genehmigung der Baubehörde andere Wandstärken zur Verwendung kommen.

4. Die beabsichtigte Ausführung von Wänden aus Schlackensteinen ist in den Consensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Traversen zu erfolgen und gehört zu den Befugnissen der concessionierten Baugewerbetreibenden.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumateriale bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Musterplatten werden vom Stadtbauamte zur Sicherung der Controle aufbewahrt.

5.

Zulassung von Plattenbalken-Constructionen der Firma G. A. Wayß & Comp.

Über Ansuchen der Firma G. A. Wayß & Comp., Wien, I., Walfischgasse 11, wurde zufolge Magistrats-Beschlusses vom 17. Mai 1901, Z. 4589/IX, die Verwendung von Plattenbalken-Constructionen mit gegliederten Rund- oder Flacheiseneinlagen der obgedachten Firma zur Herstellung von Decken bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter denselben Bedingungen für zulässig erklärt, die gelegentlich der Zulassung von Betondecken mit Rundeiseneinlagen derselben Firma in dem Magistrats-Decrete vom 6. Mai 1899, Z. 82910 (Beilage zum Amtsblatte Nr. V, Seite 52), gestellt worden sind.

Die Pläne und statischen Berechnungen wurden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übergeben.

6.

Verfahren in Streitfällen puncto Zugehörigkeit zur Bezirkskrankencassa, beziehungsweise zu einer Genossenschafts-Krankencassa.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Mai 1901, Z. 42256 (M.-Z. 41275/XVIII):

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 24. April 1901, Z. 3262, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern anlässlich eines Falles, in welchem es sich darum handelte, welcher Vorgang einzuhalten sei, wenn von einer Genossenschafts-Krankencassa Personen als Mitglieder reclamiert werden, welche bei einer Bezirkskrankencassa versichert sind, angeordnet, dass in derartigen Fällen zunächst vor Entscheidung der Frage der Cassenangehörigkeit die Bezirkskrankencassa zu hören und, wenn auch diese ihre Competenz zur Versicherung behauptet, die Angelegenheit als ein zwischen zwei Cassen bestehender Streitfall zu behandeln und im Sinne des § 66 des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, der k. k. Statthalterei behufs Entscheidung vorzulegen ist.

7.

Die Behelfe zur Erwirkung der Aufnahme in den Heimatsverband auf Grund der Heimatsrechtsnovelle vom Jahre 1896 sind stempelfrei.

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Mai 1901, Z. 40595 (M.-Z. 42122):

Anlässlich einer gestellten Anfrage hat das k. k. Finanzministerium mit Erlass vom 17. April 1901, Z. 11233, ausgesprochen, dass die zur Geltendmachung des Anspruches auf Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde im Sinne des Gesetzes vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, erforderlichen Behelfe, wie Zeugnisse, Tauf-, Geburts- und Trauungsbestätigungen, Heimatsscheine u. dgl. unter Beachtung der Bestimmungen des Punktes 5 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, wonach an der Stelle, an welcher der Stempel angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben ist, stempelfrei sind.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1901, Z. 14315, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, sowie der Wiener Magistrat zur eigenen Kenntnis, erstere auch zur entsprechenden Belehrung der Gemeinden in Kenntnis gesetzt.

8.

Meldung der Lehrlinge bei den Gewerbegenossenschaften.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Mai 1901, Z. 40871 (M.-Z. 42839/XVIII):

Durch die Bestimmungen des § 99 der Gewerbeordnung, wonach der spätestens nach Ablauf der Probezeit — diese darf nach § 99 a. G.-O. nicht länger als drei Monate dauern — mündlich oder schriftlich abzuschließende Lehrvertrag entweder vor der Genossenschafts-Vorstehung abzuschließen oder ihr sofort einzusenden ist, ist Vorsorge getroffen, dass die Genossenschafts-Vorstehungen doch spätestens drei Monate nach dem Eintritte eines Lehrlings in die Lehre von diesem Eintritte Kenntnis erhalten.

Da das Gesetz eine andere Bestimmung über eine Verpflichtung der Lehrherren, ihre Lehrlinge gleich bei der Aufnahme bei der Genossenschaft anzu melden, nicht enthält, so ist seitens der politischen Bezirksbehörden mit umso größerem Nachdrucke durch strenge Handhabung der Bestimmung im Schlussabsatze des § 99 über die Strafbarkeit der Außerachtlassung der erwähnten Vorschrift nach § 133, lit. a der Gewerbeordnung auf eine genaue Einhaltung dieser Vorschrift hinzuwirken.

Die in dieser Beziehung — wie bei vielen Anlässen hierorts wahrgenommen wurde — fast allgemein eingerissene Nachlässigkeit der Lehrherren verhindert aber nicht nur die Bethätigung der den Genossenschaften pflichtgemäß zukommenden Obsorge für die Lehrlinge, sondern schädigt diejenigen Genossenschaften, welche Lehrlings-Krankencassen errichtet haben, auch unmittelbar dadurch, weil ihnen Beiträge entgehen, welche sie für diese Cassen einzuheben berechtigt sind, während der Lehrherr seinerseits nicht ermangelt, die Krankencassa in Anspruch zu nehmen, wenn der Lehrling erkrankt; einen Ersatzanspruch aber hinsichtlich ihres Aufwandes für die Krankenunterstützung eines Lehrlings gegen den Lehrherrn, welcher die Anmeldung des Lehrlings unterlassen oder erst nach dessen Erkrankung erstattet hat, wie ein solcher den Bezirkskrankencassen durch § 32 K.-V.-G. eingeräumt ist, besitzen die Genossenschaften auch in solchen Fällen nicht.

Wohl haben die Genossenschaften in den Statuten ihrer Lehrlings-Krankencassen die Pflicht der Lehrherren, ihre Lehrlinge gleich bei der Aufnahme zur Genossenschaft, beziehungsweise zur Lehrlings-Krankencassa anzumelden, festgesetzt; dieser Anmeldepflicht kann aber nicht durch eine Strafe der Gewerbebehörde auf Grund der Gewerbeordnung, sondern nur durch Ordnungsstrafen der Genossenschafts-Vorstehung auf Grund des § 125 G.-O. Nachdruck verliehen werden.

Dass die Genossenschafts-Vorstehungen von diesem Strafrecht nur selten Gebrauch machen, ist bekannt und aus mehrfachen Gründen erklärlich.

Sämmtliche politische Bezirksbehörden in Niederösterreich werden daher aufgefordert, von nun an eine besondere Aufmerksamkeit der Einhaltung der eingangs bezeichneten Vorschriften über den Abschluss der Lehrverträge zuzuwenden und Übertretungen dieser Vorschriften strenge zu ahnden.

9.

Gebürenpflicht der den Sustentations-Reversen der Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten beizufügenden Bestätigungen der politischen Behörden.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Mai 1901, Z. 41369 (M.-Z. 44671):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 3. Mai 1901, Z. 13587, hat das k. k. Finanzministerium aus Anlass einer gestellten Anfrage, betreffend die Stempelbehandlung der den Sustentations-Reversen der Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten beigesetzten Bestätigungen der politischen Behörden, sämmtlichen Finanz-Landesbehörden zur Verständigung der Unterbehörden eröffnet, dass Bestätigungen der politischen Behörden über die Richtigkeit der im Reverse enthaltenen Angaben, beziehungsweise über die Vermögensverhältnisse des Reversausstellers die bedingte Gebürenfreiheit nach Tarifpost 102 G.-G. genießen.

Dagegen unterliegen Bestätigungen der politischen Behörde über die Echtheit der Unterschrift des Revers-Ausstellers der Gebür nach Tarifpost 66 a a α des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89.

Dieser Erlass ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Magistrat in Wien und an die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

10.

Jagdkarten-Blankette.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Mai 1901, Z. 42282 (M.-Z. 45794/XV):

Anlässlich der Prüfung der von den politischen Behörden I. Instanz verfassten Quartalsausweise über die Gebarung mit den Jagdkarten-Blanketten wurde vom n.-ö. Landesausschusse die Wahrnehmung gemacht, dass bezüglich der Verrechnung der verdorbenen Blankette sich ein ungleichmäßiger Vorgang eingebürgert hat.

Während einzelne k. k. Bezirkshauptmannschaften, beziehungsweise magistratische Bezirksämter die verdorbenen Jagdkarten-Blankette den bezüglichen Quartalsausweisen anschließen, pflegen andere dieselben bloß als „verdorben" in Ausgabe zu stellen, ohne den n.-ö. Landesausschuss in Kenntnis zu setzen, ob die verdorbenen Exemplare der k. k. Statthalterei übermittelt oder aber gleich an Ort und Stelle vernichtet worden sind. Zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges werden über Ersuchen des n.-ö. Landesausschusses die zur Ausfertigung der Jagdkarten berufenen politischen Behörden I. Instanz hiemit angewiesen, die verdorbenen Jagdkarten-Blankette stets den bezüglichen, dem n.-ö. Landesausschusse vorzulegenden Ausweisen anzuschließen.

Gleichzeitig werden die politischen Behörden I. Instanz weiters beauftragt, das Ergebnis der von denselben gelegentlich des Quartalsabschlusses vorzunehmenden Constatierung der Übereinstimmung der rechnungsmäßig ausgewiesenen Bestände mit den wirklichen Vorräthen, auch in den für den n.-ö. Landesausschuss bestimmten, vierteljährigen Gebarungsausweisen zum Ausdrucke zu bringen. Dieser Erlass ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs. Die k. k. Bezirkshauptmannschaften Unter-Gänserndorf, Gmünd, Lilienfeld, Melk, Mödling und Pöggstall erhalten ferner je eine Abschrift des an alle Bezirkshauptmannschaften ergangenen hierämtlichen Normal-Erlasses vom 17. Juli 1890, Z. 4752/Pr.

11.

Gebürenpflicht der Gesuche um Ausstellung der Bescheinigungen über den Austritt aus dem österreichischen Staatsverbande und der Bescheinigungen selbst.

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Mai 1901, Z. 45659 (M.-Z. 45780):

Das k. k. Finanzministerium hat in Beantwortung einer an dasselbe gerichteten Anfrage mit Erlass vom 8. Mai 1901, Z. 27152, ausgesprochen, dass Bescheinigungen über den Austritt aus dem österreichischen Staatsverbande der Stempelgebür von 2 K vom ersten und 1 K von jedem weiteren Bogen nach Tarifpost 116, lit. A a a, des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, unterliegen, und dass Gesuche um Ausstellung solcher Bescheinigungen mit 1 K von jedem Bogen nach Tarifpost 49, lit. a, Z. 2 des bezogenen Gesetzes zu stempeln sind.

Hievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter und die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1901, Z. 17574, in Kenntnis gesetzt.

12.

Errichtung gemeinsamer schiedsgerichtlicher Ausschüsse durch mehrere Gewerbegenossenschaften.

Statthalterei-Erlass vom 9. Juni 1901, Z. 45116 (M.-Z. 48725/XVIII):

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 25. April 1901, Z. 29509, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium unter eröffnet, dass unvorgreiflich der fallweise eintretenden instanzenmäßigen Entscheidung gegen die Errichtung gemeinsamer schiedsgerichtlicher Ausschüsse durch mehrere Gewerbegenossenschaften aus den Gesichtspunkten der geltenden gewerbegesetzlichen Vorschriften grundsätzlich eine Einwendung nicht erhoben wird.

Dieser Erlass ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften mit Ausnahme von Amstetten und Neunkirchen, an den Magistrat Wien und die Stadträthe in Waidhofen a. d. Ybbs und Wr.-Neustadt.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

13.

Einbauung des Closetventilators „Mestern" im Anschlusse an die Hochquellenleitung.

Der Stadtrath hat mit Beschluss vom 21. Mai 1901, Z. 6058, die Einbauung des Closetsventilators „Mestern" im Anschlusse an die Hochquellenleitung nach dem Ergebnisse der commissionellen Prüfung unter den mit Gemeinderaths-Beschluss vom 7. Februar 1889, Z. 7857, M.-Z. 351609 ex 1888, festgestellten Bedingungen bewilligt und gestattet, dass ein von der Firma Mestern & Comp. auf deren Kosten beigestellter Ventilator durch zwei Jahre probeweise in eine Schule eingebaut wird.

Über die bei dieser Probe gemachten Erfahrungen hat das Bauamt zu berichten. (M.-Z. 1868/VII.)

Magistrat:

14.

Verbot der Verwendung der Mahnboten zu Zustellungen.

Erlass des Magistrats-Directors Preyer vom 4. März 1901, M.-D.-Z. 395:

Laut eines Berichtes des Vorstandes des Executionsamtes wird bei einigen magistratischen Bezirksämtern die Zustellung der von den k. k. Steueradministrationen einlangenden Steuerbögen, Anlagscheinen 2c. durch die städtischen Executionsamtsorgane (Mahnboten) besorgt.

Dies erscheint jedoch schon aus dem Grunde nicht für angezeigt, weil die städtischen Mahnboten durch ihr Dienstkleid als Executionsorgane bekannt sind, weshalb leicht Beschwerden seitens der Parteien erhoben werden können.

Da außerdem die städtischen Executionsorgane mit den mit der Einbringung von Abgaben unmittelbar zusammenhängenden Amtshandlungen, welche im Interesse der Staats- und der Gemeindefinanzen ohne Verzug vorzunehmen sind, ohnedies sehr stark belastet sind, so ist es wünschenswert, dass die Zustellung der Steuerbögen 2c. nicht durch die Mahnboten, sondern durch die städtischen Amtsdiener besorgt wird.

15.

Rechtzeitige Vorlage von Terminacten zur Unterschrift.

Erlass des Magistrats-Directors Preyer vom 25. Mai 1901, M.-D.-Z. 1326:

In der letzten Zeit wurden in einigen Fällen Eingaben des Magistrates an Gerichte und andere Behörden, welche an einem bestimmten Termine zu überreichen waren, erst am letzten Tage des Termines dem Herrn Bürgermeister zur Unterschrift vorgelegt.

Da es in einem solchen Falle nicht ausgeschlossen ist, dass die Unterschrift des Herrn Bürgermeisters nicht mehr eingeholt werden kann und sohin die Frist versäumt wird, so finde ich mich veranlasst, die Bestimmung des mit hierämtlichem Decrete vom 31. Mai 1897, M.-D.-Z. 1395, intimierten Erlasses des Herrn Bürgermeisters in Erinnerung zu bringen, nach welchem Eingaben an die Gerichte oder andere Behörden, welche beim Magistrate verfasst werden und deren Überreichung an einen bestimmten Termin gebunden ist, zwei Tage

vor Ablauf des Termines zu überreichen, beziehungsweise wenn die Vorlage der Munda an das Präsidium aus irgendeinem Grunde erforderlich ist, zwei Tage vor Ablauf des Termines dem Präsidium vorzulegen sind.

In gleicher Weise sind auch derartige Munda, falls sie von mir zu unterfertigen sind, mir spätestens zwei Tage vor Ablauf der Frist vorzulegen.

16.

Benützung der Stadt-Bibliothek.

Erlass des Magistrats-Directors Preyer vom 29. Mai 1901, M.-D.-Z. 1329:

Laut Bekanntgabe der Direction der städtischen Sammlungen finden in Hinkunft, um den internen Geschäftsgang der Stadt-Bibliothek vor allzu häufigen und großen Störungen zu bewahren, Entlehnungen und Rückstellungen von Werken aus der Stadt-Bibliothek nur in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags statt.

Entlehnungen für ämtliche Zwecke sind jedoch von dieser Beschränkung ausgenommen.

17.

Aufnahme der Aufforderung zur Unfallversicherung in die gewerbebehördlichen Betriebsbewilligungs-Bescheide.

Erlass des Magistrats-Directors Preyer vom 5. Juni 1901, M.-Z. 44996/XVIII:

Die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien hat anher unter Bezugnahme auf § 50 des Unfallversicherungsgesetzes das Ersuchen gestellt, es möge in Hinkunft in die die magistratlichen Betriebsbewilligungen betreffenden Rathschläge eine Aufforderung zur Anmeldung des respectiven Betriebes im Sinne des § 18 cit. leg. und des Artikel I der Novelle, beziehungsweise der Verordnungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1889, R.-G.-Bl. Nr. 98, und vom 27. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 169, aufgenommen werden. Hiezu bemerkte die vorgenannte Anstalt, dass in Anbetracht des Umstandes, dass erfahrungsgemäß insbesondere die Besitzer von Betrieben, in welchen Kleinmotoren verwendet werden, sich in Unkenntnis der Anmeldepflicht ihrer Betriebe zur Unfallversicherung befinden, die vorgedachte Anregung geeignet sein dürfte, die Unternehmer von den durch die Unterlassung der Betriebsanmeldung zu gewärtigenden Folgen der §§ 25 und 52 U.-V.-G. zu bewahren. Gleichzeitig erhofft diese Anstalt durch die Verminderung der aus der Einleitung und dem Vollzuge der citierten Strafbestimmungen folgenden Amtshandlungen eine nicht unbeträchtliche Entlastung der magistratischen Bezirksämter und der Anstalt.

Da ein Anstand nicht obwaltet, dem oberwähnten Ersuchen der Anstalt zu entsprechen, so wird das magistratische Bezirksamt hiemit ersucht, in Hinkunft in die bezüglichen Betriebsbewilligungen enthaltenden Amtsausfertigungen eine Aufforderung in der von der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien erwünschten Art aufzunehmen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

Nr. 50. Staatsvertrag vom 30. December 1899 zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischen König von Ungarn einerseits und Seiner Majestät dem deutschen Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches andererseits, betreffend den gegenseitigen Schutz der Werke der Literatur, der Kunst und der Photographie.

Nr. 51. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Mai 1901, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf in Niederösterreich und die hiedurch bedingte Änderung hinsichtlich des Schätzungsbezirkes „Politischer Bezirk Floridsdorf mit Ausschluss der Ortsgemeinde Floridsdorf" in Niederösterreich.

Nr. 52. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Mai 1901, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf und die hiedurch bedingten Änderungen rücksichtlich mehrerer Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirke in Niederösterreich.

Nr. 53. Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Mai 1901, betreffend die Errichtung einer Steueradministration in Innsbruck und die aus diesem Anlasse eintretenden Abänderungen der mit den Erlässen vom 24. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 117, beziehungsweise vom 4. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 233, kundgemachten Verzeichnisse der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer, beziehungsweise der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer.

Nr. 54. Erlass des Finanzministeriums vom 14. Mai 1901, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1901/1902.

Nr. 55. Gesetz vom 2. Juni 1901, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Jägerndorf aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

Nr. 56. Gesetz vom 2. Juni 1901, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Neutitschein aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

Nr. 57. Gesetz vom 2. Juni 1901, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Klagenfurt aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

Nr. 58. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. April 1901, mit welcher die Einreihung der höheren forstwirtschaftlichen Lehranstalt in Pisek unter die achtclassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst verlautbart wird.

Nr. 59. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 18. April 1901, womit die Eintragung der höheren Forstlehranstalt für die österreichischen Alpenländer zu Bruck an der Mur in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

Nr. 60. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. Mai 1901, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Hauptzollamtes Neutitschein.

Nr. 61. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Mai 1901, betreffend einzelne Änderungen und Ergänzungen des Zollämterverzeichnisses.

Nr. 62. Gesetz vom 3. Juni 1901, betreffend die Verwendung von Theilen der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisencassen.

Nr. 63. Gesetz vom 6. Juni 1901, betreffend die Herstellung mehrerer Eisenbahnen auf Staatskosten und die Festsetzung eines Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahn-Verwaltung für die Zeit bis Ende des Jahres 1905.

Nr. 64. Kaiserliches Patent vom 8. Juni 1901, betreffend die Einberufung der Landtage.

Nr. 65. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1901, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Formen und den Inhalt der in Gemäßheit des § 29 des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zu erstattenden Unfallsanzeigen.

Nr. 66. Gesetz vom 11. Juni 1901, betreffend den Bau von Wasserstraßen und die Durchführung von Flussregulierungen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart,** vormals **J. B. Wallishausser.**